

RS Vwgh 1994/12/14 94/03/0190

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 14.12.1994

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §13a;

AVG §39 Abs2;

VStG §19 Abs2;

VStG §19;

Rechtssatz

Unterläßt es der Besch im Verwaltungsstrafverfahren, mitzuteilen, daß und inwieweit er mit Mietzinsverpflichtungen belastet sei, ist es nicht rechtswidrig, wenn die Behörde Feststellungen, ob und gegebenenfalls inwieweit er mit derartigen Verpflichtungen belastet sei, unterläßt. Es ergibt sich auch nicht aus der Manuduktionspflicht nach § 13a AVG, daß die Behörde verpflichtet wäre, den Besch zu einem ergänzenden Vorbringen aufzufordern.

Schlagworte

Persönliche Verhältnisse des Beschuldigten

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1994030190.X02

Im RIS seit

12.06.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at